

Wie kann man seine Songs (Kompositionen, Texte) schützen? Sampling

Wie kann man seine Songs (Kompositionen, Texte) schützen?

Jeder Schöpfer eines Werkes ist in seinen Rechten durch das Urheberrecht geschützt. Urheber eines Werkes ist ausschließlich der Schöpfer. Kein Urheberrecht steht dem zu, der dem Urheber Anregungen zu dem Werk gibt oder ihn bei der Schöpfung des Werkes als Gehilfe unterstützt.

Die Urheberschaft muss im Streitfall bewiesen werden.

Daher soll der Song nicht nur im Kopf des Urhebers existieren, sondern er muss in irgendeiner Form vorliegen, „gehoben“ werden (daher Urheber), das heißt in irgendeiner Form physisch vorhanden sein (Tonaufnahme, Noten, usw, ...). Auch der Zeitpunkt, wann der Song entstanden ist, soll dokumentiert sein. Denn es ist im Streitfall oft sehr hilfreich, dass man beweisen kann, den Song vor einem bestimmten Datum geschrieben zu haben.

Weder die AKM, noch die AuMe schützen das Urheberrecht des Komponisten, Texters und des autorisierten Bearbeiters.

Die Wertungsgesellschaften haben als reine Inkassounternehmen zu fungieren, die im Auftrag des Urhebers (falls er deren Tantiemen-Bezugsberechtigter ist), die ihm zustehenden Tantiemen eintreibt und diese ihm (hoffentlich) ordnungsgemäß überweist.

Tipp: Sobald man einen neuen Song geschrieben hat, ...:

1.) Die billige Methode:

Eine Übungsraumaufnahme des gerade komponierten/getexteten Songs anfertigen, den man auf einen Tonträger speichert. Diesen Tonträger sendet man in einem versiegelten Umschlag per Post eingeschrieben an sich selbst und bewahrt diesen ungeöffnet auf.

Der Poststempel dokumentiert amtlich, ab wann dieses Werk (der Song) existiert.

2.) Die teure Methode:

Eine Übungsraumaufnahme des gerade komponierten/getexteten Songs anfertigen, den man auf einen Tonträger speichert. Diesen Tonträger hinterlegt man in einem versiegelten Umschlag bei einem Notar.

Der Zeitpunkt der Hinterlegung dokumentiert amtlich, ab wann dieses Werk (der Song) existiert.

Weitere, ergänzende Infos erhalten Sie von: office@hitfabrik.at

Sampling

Betrifft nicht nur 1.) das Urheberrecht der Komponisten und Texter, sondern auch
2.) das Phonorecht der Tonträgerfirmen, der Produzenten, der Interpreten und Musiker.

Für die Verwendung einer ganzen Tonaufnahme oder nur eines Teiles einer Tonaufnahme benötigt man die Einwilligung der zuständigen Rechteinhaber.

Bei einer Verwendung eines Samples von einer Tonaufnahme eines Musikwerkes ist nicht nur das Urheberpersönlichkeitsrecht zu beachten, welches bei verlegten Werken von den Verlegern, bei Manuskriptwerken von den Urhebern selbst wahrgenommen wird, sondern auch immer das Phonorecht (=Leistungsschutzrecht), welches von den jeweiligen Rechteinhabern (Tonträgerfirma/Produzent, Interpreten, ...) wahrgenommen wird.

Vorsicht:

Die Verwendung von auch kleinsten Klangteilen von Tonträgern (also unabhängig von der Erkennbarkeit der Melodie) benötigt man 1.) die Zustimmung des Verlages (Verwalter der Urheberrechte) und
2.) die Zustimmung der Tonträgerfirma (Inhaber und Verwalter der Phonorechte)!

Weitere, ergänzende Infos erhalten Sie von: office@hitfabrik.at
